

pli praecepto satisfacere, dummodo unum *non* impedit alterum.”¹⁾

Ad 2. Nach titulus III., nr. 6 der Additiones et Variationes in Rubricis Missalis ist eine missa cantata vel lecta für einen Verstorbenen an dem fixen Datum des Sterbetages erlaubt, auch wenn ein gewöhnliches Duplex eintrifft. Bei den in nr. 7 angeführten Fällen ist nur eine missa cantata gestattet. In unserm Falle nun ist vom Stipendiumgeber die Messe zum Jahresgedächtnis Verstorbener nicht bestimmt. Zwar hat der Ordenspriester Paulus der übernommenen Intention „für die armen Seelen“ die Wendung gegeben: besonders für die armen Seelen, deren Anniversarium an diesem Tage ist. Aber damit hört die Messe nicht auf, Messe für die armen Seelen überhaupt zu sein, damit wird sie nicht zur förmlichen Messe in anniversario defunctorum. Eben darum war es nicht erlaubt, die betreffende Messe an einem Duplex als Messe de Requiem und somit in schwarzer Farbe zu lesen. Es war übrigens Paulus nicht erlaubt, die übernommene Intention „für die armen Seelen“ zu alterieren durch die Bestimmung: besonders für jene, deren Anniversarium an diesem Tag trifft. Trotzdem hat Paulus seiner Applikationspflicht genügt, da er ja, wie gewollt ist, für die armen Seelen applizierte. Das Wesentliche blieb gewahrt.

Ad 3. Paulus hat an zwei aufeinanderfolgenden Tagen im Namen beider Parteien je eine heilige Messe für die armen Seelen gelesen. Er hat die Zahl der Messen nicht reduziert, er ist der mit den Stipendien übernommenen Verpflichtung für die armen Seelen zu lesen nachgekommen, er hat den armen Seelen nichts vorenthalten. Paulus hat can. 828 des Cód. jur. can. erfüllt: „Tot celebrandae et applicandae sunt missae, quot stipendia . . . data et accepta fuerint.“ Und doch war das Vorgehen des Priesters Paulus nicht entsprechend. Denn beide Parteien wollten und glaubten, daß Paulus an dem bestimmten Tage nur im Namen der einen Partei für die armen Seelen Messe lese. Er hätte die Parteien aufklären sollen. Seine Handlungsweise schließt Unaufrichtigkeit in sich und Haschen nach Meßstipendien.

Linz.

Dr Karl Fruhstorfer.

V. (Ist ein nach dem österreichischen Weingesetz — B.-G.-Bl. Nr. 217 ex 1925 — aufgezuckerter Wein als Meßwein zulässig?) Erste Voraussetzung bei unserer Frage ist, daß der betreffende Wein auch ohne Aufzuckerung unzweifelhaft materia valida wäre, d. h. *sucus ex uvis maturis expressus*, ein Traubensaft, der so viel Zucker in sich hat, daß er aus eigener Kraft gären

¹⁾ Theologia moralis. Lib. I, tract. II, De Legibus, nr. 166. Editio Gaudé. Romae 1905, I, p. 145.

könnte — denn wenn er ex uvis acerbis seu immaturis ausgepreßt wurde, non conficitur sacramentum, wie Miss. Rom. de def. IV, 1 sehr bestimmt schreibt.

Unter dieser Voraussetzung bleibt der Wein nach mäßiger Aufzuckerung *materia valida*. Denn die Aufzuckerung bewirkt an und für sich keine *mutatio substantiae vini*; weder Aussehen noch Geschmack und Wirkung, noch die chemische Zusammensetzung und das Verhältnis der verschiedenen Elemente wird dadurch wesentlich geändert. Bleibt diese Aufzuckerung in mäßigen Grenzen, so läßt sich auch nicht von einer *mutatio notabilis vini* sprechen, die denselben zu einer *materia dubia* oder *invalida* machen könnte. Denn der durch eine mäßige Aufzuckerung bewirkte Zusatz an artfremdem (Rohr-, Rüben-) Zucker und Alkohol tritt im Verhältnis zum weineigenen Zucker und Alkohol merklich zurück. So bleibt der dadurch erhaltene Wein secundum aestimationem communem ein Naturprodukt, ein Naturwein (*vinum naturale*, can. 815, § 2); und man kann hier nicht von einem Kunstwein reden, wie es z. B. beim Gallisieren und Petiotisieren der Fall ist, wo durch reichlichen Zusatz von Wasser und Zucker aus Trauben oder Trebern Wein in drei- bis fünffacher Menge fabriziert wird (cf. L. Qu. 1881, S. 38 f.).

Deshalb hält auch Vermeersch mäßig aufgezuckerten Wein für *materia valida*. Er schreibt Theol. mor. 1923, III., n. 372: „*Nisi . . . quantitas (sachari) addita fuerit comparate gravis vel simul aliae interveniant adulterationes, materia remanet valida, quae propter proportionatam causam licita evadere potest.*“

Er beruft sich zur Bestätigung seiner Ansicht auf die fachmännischen Ausführungen des Chemikers Pauwels in der Zeitschrift „*De religiosis et missionariis*“, VI., suppl. XVIII., (57) — (71), sowie auf eine Erlaubnis, welche die S. C. P. F. am 11. November 1892 einem Bischof von Kanada gegeben hat, für Meßwein einen Zusatz von 5 kg Zucker auf 100 Liter Traubensaft zu gestatten.

Im selben Sinne spricht indirekt eine Entscheidung der S. C. S. O. vom 25. Juni 1897, welche chinesische Missionäre wegen der Gültigkeit der Messen beruhigte, die sie mit einem Wein gelesen hatten, der auf 100 Pfund Maische 10 Pfund Rohrzucker erhalten hatte.

Ob nun der nach österreichischem Gesetze aufgezuckerte Wein in unserem Sinne nur mäßig aufgezuckert sei, könnten am besten Gesetz- und Fachkundige entscheiden. Im § 5 sagt das Gesetz: „*Sofern nicht die Sondervorschriften für Süßweine, aromatische Weine und Schaumweine (§§ 10—13) Platz greifen, darf Wein überhaupt nicht aufgezuckert werden, Traubenmost aber nur zur Aufbesserung des im Inland ge-*

fechsten Lesegutes in Jahren einer zuckerarmen Ernte in der Zeit bis zum 31. Dezember des Lesejahres mit behördlicher Bewilligung (§ 6) in dem Ausmaße gezuckert werden, daß der gesamte Zuckergehalt nach der Zuckierung den natürlichen Zuckergehalt des Traubensaftes aus Weintrauben gleicher Art und Herkunft in guten Jahren nicht übersteigt.“

Vorausgesetzt nun, daß die Traubenernte nicht zu stark hinter dem gewöhnlichen Zuckergehalt in guten Jahren zurückbleibt, läßt sich hier keine *mutatio vini notabilis* erkennen, welche denselben zur *materia dubia* stempeln könnte. Es bleibt also der Wein *materia valida*. Nur raten die kirchlichen Entscheidungen in *materia simili* dazu, den Termin der Aufbesserung, genauer als es das Gesetz tut, dahin zu bestimmen, daß sie während der Gärung geschehe, sobald der „*Sturm*“ derselben abzuflauen beginne (cf. S. C. S. O. 30. Juli 1890, 25. Juni 1891, 5. August 1895).

Nicht so einfach ist die Frage der *liceitas* gelöst. *Licitum an und für sich* ist nur *vinum purum*, *cui in sacrificio admiscenda est modica portio aquae*. Jede andere Beimischung nicht bloß artfremden, sondern auch arteigenen Stoffes (e. g. Weingeist) ist an und für sich streng verboten. Eine solche Beimischung könnte nur dann gerechtfertigt werden, wenn eine doppelte Notwendigkeit vorliegt: 1. die Notwendigkeit der Beimengung zur Erzielung der Haltbarkeit des Weines, 2. die Notwendigkeit der Verwendung solch aufgebesserten Weines zum Opfer. Diese Notwendigkeit wäre nur dann gegeben, wenn anderer unmischter Wein zum Opfer überhaupt nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten und Opfern beschafft werden könnte. Dies kann natürlich nur nach den tatsächlich vorliegenden Verhältnissen der in Frage stehenden Gegend beurteilt werden. Je nachdem nun diese Verhältnisse dauernd oder nur vorübergehend sind, könnte die Erlaubnis dauernd oder *ad tempus* gegeben werden.

Wie nun z. B. die Verhältnisse in dem Weinland der Diözese St. Pölten liegen, so läßt sich nicht leugnen, daß in ungünstigen Jahren der Wein vielerorts so zuckerarm bleibt, daß er besonderer Mittel zur Aufbesserung und Haltbarkeit bedarf. Ist nun in den zur Verfügung stehenden Kellern kein genügender Vorrat aus früheren besseren Jahrgängen vorhanden, besteht überdies die Schwierigkeit, anderen echten und reinen Wein aus den anstoßenden Nachbargebieten und -ländern zu beziehen oder wäre dies für die betreffenden Kirchen mit zu hohen, schwer erschwinglichen Kosten verbunden, so wäre tatsächlich die Notwendigkeit gegeben, zu aufgebessertem Wein zu greifen; freilich nur vorübergehend, *ad tempus*, da wir auch auf gute und reichliche Weinjahre rechnen können. Ein sicheres Urteil

darüber, ob eine solche Notwendigkeit vorliegt, können selbstverständlich nur weinfach- und weinmarktkundige Männer abgeben.

Mit dem Nachweis der Notwendigkeit einer Aufbesserung ist aber unsere Frage noch nicht entschieden. Es gibt eben verschiedene Mittel zur Aufbesserung eines zu schwachen Weines und zur Erzielung einer besseren Haltbarkeit, wie zum Beispiel: Beimengung von Weingeist oder getrockneten Weinbeeren oder Einkochen des Traubensaftes. Da legt sich die Frage nahe: Welches Mittel ist für Opferwein vorzuziehen?

Wenn wir die Erlässe der römischen Behörden daraufhin prüfen, so finden wir, daß nur die S. C. P. F., und zwar auch nur einmal (11. November 1892) einem Bischof von Kanada die Aufzuckerung von Meßwein (5 kg Zucker auf 100 Liter Traubensaft) gestattete. Die S. C. S. O. aber, die für uns in Betracht kommt, gab niemals ihre Zustimmung zu einer solchen Praxis, sondern empfahl immer nur die anderen Praktiken. So erlaubte sie am 30. Juli 1890 für Südfrankreich, daß einem schwachen Wein zwecks Haltbarkeit Weingeist (aber nicht artfremder Alkohol) beigemengt werde, wenn nur die Herkunft des Weingeistes feststeht und die Summe des Alkohols aus dem Wein und Weingeist zusammen nicht mehr als 12 Prozent betrage, und überdies die Mischung bereits beim frischen Wein vollzogen wird, so daß durch die folgende Gärung aus beiden eine Substanz werden könne. Ähnlich verfuhr sie in einer Antwort nach China vom 25. Juni 1891. Wegen der Schwierigkeit, Wein in echtem Zustande aus Europa nach China zu bringen und wegen der hohen Transportkosten hatten dort Missionäre begonnen, für die Messe einheimischen Wein zu verwenden. Da aber dieser Wein wegen zu geringen Zuckergehaltes schwer haltbar und bei der andauernden übermäßigen Hitze leicht dem Verderben ausgesetzt war, setzten sie zu je 100 Pfund Traubensaft je 10 Pfund Rohrzucker zu. So erhielten sie 67 Pfund Wein, davon $4\frac{1}{2}$ Pfund artfremden Alkohols, also zirka 17 Prozent, ein Fünfzehntel des Gewichtes. Auf ihre Anfrage, ob dieser Wein *materia valida* sei und ob sie dieses Verfahren fortsetzen dürften, erhielt der Fragesteller wohl die Beruhigung: *Acquiescat quoad praeteritum, zugleich aber die Weisung, in Zukunft statt Rohrzucker echten Weingeist zuzusetzen, und zwar nicht über 12 Prozent des im Wein enthaltenen Alkohols.* Zudem sollte der Zusatz erst geschehen, wenn der „*Sturm*“ der Gärung nachzulassen beginne (wohl um der natürlichen Gärung des Weines sicher zu sein). Sei es aber unmöglich, im Lande echten Weingeist zu beschaffen, so sollten sie die Trauben des Landes mit getrockneten Weinbeeren mischen und so pressen. Ähnlich lautete der Rat nach *Brasilien* vom 5. August 1896. Dort bestand ebenfalls die Schwierigkeit, echten Wein von Europa zu be-

kommen; der einheimische Wein aber war zu schwach und wässrig. Auch dort hatte man bisher Rohrzucker beigemengt. Auch hier wurde die Weisung erteilt, statt des Rohrzuckers echten Weingeist zu obbenanntem Zeitpunkt und zu gleichem Maße beizugeben. Alkoholbeimischung erlaubte die S. C. S. O. auch für Taragona (5. August 1896). Dort bestand eine gegen- teilige Schwierigkeit. Der dortige Wein ist so süß und hochgradig, daß er schon bei der ersten Gärung über 12 Prozent Alkohol aufweist. Aber wegen des übermäßigen Zuckers besteht die Gefahr einer starken Nachgärung, die beim Transport auf hoher See leicht zum Verderben führt. Da nun dieser Wein von Südamerika als Meßwein stark begehrte wird, bat man von Taragona aus um die Erlaubnis, den Alkoholgehalt durch Zusatz von Weingeist von 15 Prozent auf 18 Prozent zu erhöhen. Die Erlaubnis wurde zu den bereits erwähnten Bedingungen gegeben.

Schließlich haben wir noch vom 22. Mai 1901 eine Billigung der S. C. S. O. betreffs der Methode, den Traubensaft vorsichtig einzukochen, um den Alkoholgehalt des Weines auf die gewöhnlichen Grade zu erhöhen; nur dürfe darunter die natürliche Gärung nicht leiden.

Aus all diesen Entscheidungen geht hervor, daß die S. C. S. O. wenigstens seinerzeit einer Aufbesserung des Meßweines durch Zucker nicht günstig war. Der Grund scheint klar zu sein: man will die Beimengung eines artfremden Stoffes möglichst verhindern.

Die letzte Frage ist die der Kompetenz. Bei der Wichtigkeit der Materie ist es selbstverständlich, daß es vor jeder autoritativen Entscheidung nicht in das Ermessen der einzelnen Priester gestellt werden kann, ob sie aufgezuckerten Wein verwenden wollen. Können aber wenigstens die Ordinariate hier selbständig vorgehen oder ist die Entscheidung Rom vorbehalten?

Wäre die Frage der *validitas talis materiae* autoritativ entschieden, so könnte an und für sich das Urteil über die Notwendigkeit der Verwendung den Ordinariaten überlassen werden oder es hätte die S. C. de discipl. Sacram darüber zu entscheiden. Solange aber eine derartige autoritative Entscheidung fehlt, berühren sich beide Fragen *de liceitate* und *validitate* sehr nahe und deshalb kann auch in den Fragen *de liceitate materiae* nur die S. C. S. O. in Betracht kommen, welche *doctrinam fidei et morum tutatur* (can. 247, § 1). Damit schaltet die Kompetenz der Ordinariate sicher aus. In diesem Sinne schreibt Vermeersch (l. c.): „*Maximus respectus habendus est decretorum S. Sedis nec tuto adhibere possis in consecratione vinum, quod Ecclesia per S. Officium prius non probaverit. Ad S. Officium enim pertinet quaestiones istas, approbante S. Pontifice, dirimere.*“